

ISK

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT



KATHOLISCHE PFARR- UND PROPSTEIGEMEINDE
ST. JOHANNES DER TÄUFER | ST. LUDGERUS
BILLERBECK

VERHALTENS- KODEX

Der Maßstab unseres
Handelns.

QUALITÄTS- MANAGEMENT

Permanente Überarbeitung
als integraler Bestandteil.

HANDLUNGS- LEITFADEN

Wie verhalte ich mich im
Ernstfall?

AUGEN AUF!

Unter dieses Motto stellt das Bistum Münster seine Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen vor sexualisierter Gewalt. [1] Das Motto verdeutlicht bereits, dass das verstärkte Hinsehen, also das Nicht-Weg-Schauen, einen aktiven Schutz für Kinder und Jugendliche darstellen kann!

Im Februar 2019 wurde für unsere Kirchengemeinde eine Steuerungsgruppe zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gegründet. Der Kreis hat seine Arbeit aufgenommen mit dem Auftrag und Ziel, ein sogenanntes Institutionelles Schutzkonzept (nachfolgend ISK) für die Katholische Pfarr- und Propsteigemeinde St. Johannes d.T. / St. Ludgerus, Billerbeck, zu erstellen.

Das Schutzkonzept soll als weitere Präventionsmaßnahme zum Schutz von anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen in der katholischen Kirche neben bereits bestehenden Bemühungen, wie bspw. Präventionsschulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter [2] verstanden werden. Die katholische Kirchengemeinde Billerbeck ist sich der besonderen Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in ihren Einrichtungen bewusst.

In der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster“ (kurz: Präventionsordnung) hat Bischof Dr. Felix Genn unterschiedliche Maßnahmen zur Vorbeugung von sexualisierter Gewalt eingeführt und dokumentiert. [3] Diese Präventionsordnung ist für uns wegweisend und handlungsleitend. Sie bildet gleichsam die Grundlage für das vorliegende ISK und den Rahmen für unsere Aktivitäten in Billerbeck.

Augen auf! Hinsehen ...

Das vorliegende Schutzkonzept soll zur Achtsamkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen sensibilisieren. Es soll unseren Blick für grenzachtendes Verhalten schärfen und uns ermutigen, hinzuschauen und handlungsfähig zu sein.

... und Schützen!

Dieses Schutzkonzept dient dem aktiven und vorbeugenden Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen. Daher ist es eine Orientierungshilfe mit den beschriebenen Maßnahmen, die Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt im Kindes-, Jugend- und Erwachsenen-Alter zu erkennen und ihnen vorzubeugen und im nicht erhofften Fall zum richtigen Agieren zu verhelfen.

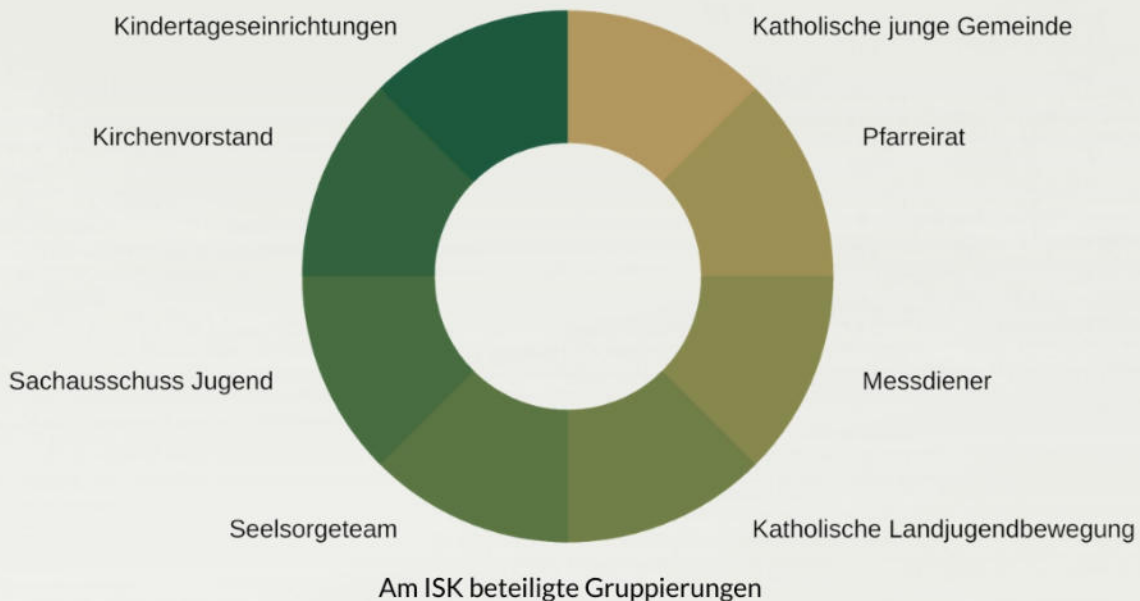
[1] Für einen besseren Lesefluss wird im Folgenden von „sexualisierter Gewalt“ gesprochen. Selbstverständlich ist gleichermaßen auch die Prävention gegen physische und psychische Gewalt gemeint.

[2] Um ein verständlich-flüssiges Lesen unseres ISK im Dienst seiner guten Rezipierbarkeit zu ermöglichen, folgt die Abfassung dem Leitsatz der grundsätzlichen Knappheit und Prägnanz. Im Folgenden wird daher allein die maskuline Form genutzt, für die immer die vorausgesetzte Differenzierung der verschiedenen Geschlechter Verwendung finden.

[3] vgl. hierzu: https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Rat-Hilfe/Praevention/2018-02-PraeventionsOrdnung.pdf [Aufruf: 10.12.2019].

Das ISK ist für uns ein Handlungsleitfaden, den es beständig zu leben und umzusetzen gilt. Damit das Schutzkonzept lebendig und praxisnah ist, haben wir möglichst viele Menschen unserer Gemeinde an seiner Erarbeitung beteiligt und dem Gespräch Raum gegeben: [4]

Da Grenzverletzungen und Missbrauch jedweder Art sich zumeist im sozialen Nahraum und Netzwerk ereignen, geht es um ein sowohl kirchlich als auch gesamtgesellschaftlich spezifisches und dringliches Thema, mit dem Ziel, Betroffene bestmöglich zu unterstützen



Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen vor sexualisierter Gewalt ist in unserer Pfarrei eine Selbstverständlichkeit. Als Unterstützung zur Umsetzung dieser Aufgabe beinhaltet das ISK sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch Prozessabläufe, wie beispielsweise im Falle eines Verdachtes vorzugehen, wer zu informieren ist und wie angemessen gehandelt werden kann. Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft. Daher ist es unser oberstes Ziel, dass junge Menschen in unserer Pfarrei sich sicher bewegen und aufwachsen können. Ihre Eltern und Bezugspersonen sollen sich auf uns verlassen können.

und die Zugänge zu Hilfestellungen und -leistungen zu optimieren. Sich gemeinsam für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen einzusetzen, liegt uns am Herzen. Wir arbeiten daran, eine Grundhaltung und Kultur der Achtsamkeit im Sinne der christlichen Lehre zu etablieren und immer weiter zu verbessern. Unser ISK soll dieses fördern und das klare Signal aussenden, dass grenzverletzendes Handeln und sexualisierte Gewalt in unserer Pfarrei nicht tabuisiert werden.

Für den Arbeitskreis Prävention

Hans-Bernd Serries, Propst

Hans-Bernd Serries, Propst

[4] Als eigenständiger Verein, findet das KjG Ferienwerk Billerbeck e.V. im vorliegenden ISK nicht gesondert Beachtung. Es sei an dieser Stelle auf das eigene Schutzkonzept des Verbandes hingewiesen. Ebenso haben die katholischen Kindertageseinrichtungen in unserer Gemeinde ein eigenes Schutzkonzept entwickelt, auf das wir an dieser Stelle ebenfalls verweisen.

INHALT

S. 6

Risikoanalyse

S. 7

Persönliche Eignung

S. 8

Erweitertes Führungszeugnis

S. 9

Selbstauskunftserklärung

S. 10

Aus- und Fortbildung

S. 11

Verhaltenskodex

S. 14

Beschwerdemanagement

S. 15

Handlungsleitfaden

S. 20

Adressen

S. 23

Maßnahmen zur Stärkung
von Minderjährigen und schutz- und
hilfebedürftigen Erwachsenen

S. 24

Qualitätsmanagement

S. 26

Schlussbestimmungen

S. 27

Anhang



**ES IST UNSER
OBERSTES ZIEL,
DASS JUNGE
MENSCHEN IN
UNSERER PFARREI
SICH SICHER
BEWEGEN UND
AUFWACHSEN
KÖNNEN.**

VORWORT ISK

RISIKO-ANALYSE

Eine Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und welche Risiken und Schwachstellen in unserer Pfarrei bestehen, die die Ausübung grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt ermöglichen – mit dem Ziel herauszufinden, welche geeigneten Maßnahmen zur Prävention bereits bestehen bzw. an welchen Stellen Optimierungsbedarf erkennbar ist.

Im Blickpunkt sind dabei alle Gruppen, Einrichtungen und Projekte, die in der katholischen Kirchengemeinde Billerbeck existieren und mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen im bzw. unter dem Namen der Pfarrei arbeiten, unabhängig von ihrer zum Teil gegebenen verbandlichen bzw. vereinsmäßigen Eigenständigkeit.

Im Konkreten sind dies folgende Gruppen und Einrichtungen:

- Katholische junge Gemeinde
- Messdiener
- Kirchenmusik (Kinder- und Jugendchor)
- Erstkommunion- und Firmvorbereitung
- Kindertageseinrichtungen (KiTas)
- Katholische Landjugendbewegung

Mitglieder der einzelnen Gruppierungen wurden aufgefordert, im Rahmen dieser Risiko- und Situationsanalyse konkrete Orte und Zeiten, Situationen und Schwachstellen zu benennen, in denen grenzverletzendes Handeln stattfinden könnte, um auf dieser Basis das ISK für unsere Pfarrei zu entwickeln und einen konkreten Verhaltenskodex festzulegen.

Alle Unterlagen, die die Erstellung unseres ISK betreffen, sind im entsprechenden Ordner im Pfarrbüro hinterlegt.

PERSÖNLICHE EIGNUNG

Laut Präventionsverordnung (PrävO§4) dürfen nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen „eingesetzt werden“, die dazu fachlich und persönlich in der Lage sind. Dies in der Einstellung, Auswahl und Begleitung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zu prüfen, ist ein wesentlicher Bestandteil unserer personellen Führungsaufgabe. Weiter ist sicherzustellen, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt sind. Demzufolge ist ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorzulegen. Uns ist es ein wesentliches Anliegen, das Schutzkonzept und die sich hieraus ergebenden Notwendigkeiten in den Vorstellungsgesprächen zu thematisieren.

Somit soll hier bereits das Anliegen der Prävention verdeutlicht werden. Ebenso sollen durch die frühzeitige Ansprache potentielle Täter abgeschreckt werden. Bei der Suche, Anfrage und Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern stellen wir die persönliche Eignung der Personen in den Vordergrund. Neben der Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis erwarten wir die Bereitschaft und Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt, bei Gruppenleitern zusätzlich die Teilnahme an Gruppenleiterkursen zum Erwerb der Jugendleiterkarte (JuLeiCa). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter „Aus- und Fortbildung“ (S. 10) dieses Schutzkonzeptes.



ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

In unserer Pfarrei legen alle hauptamtlichen Mitarbeiter und alle Ehrenamtlichen, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, ein erweitertes Führungszeugnis (nachfolgend eFZ) bei Beginn der Tätigkeit zur Einsicht vor. [5] Die Zentralrendantur fordert das eFZ eines jeden mit einem Arbeitsvertrag in unserer Pfarrei Beschäftigten von diesem an, nimmt darin Einsicht, vermerkt die Einsichtnahme und sendet das Führungszeugnis an den Mitarbeiter zurück. Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt die folgende Regelung. Die eFZ der ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich Tätigen fordern die zuständigen hauptamtlichen Seelsorger an. Einsicht in die eingereichten eFZ nehmen die zuständigen hauptamtlichen Seelsorger oder der leitende Pfarrer. Diese vermerken die Einsichtnahme und senden das eFZ an den Ehrenamtlichen zurück. Die Ehrenamtlichen erklären durch Unterzeichnen einer Einverständniserklärung, dass sie mit der Speicherung der Dokumentation der Einsichtnahme einverstanden sind.

Eine Tätigkeit in unserer Pfarrei ist ohne Vorlage des eFZ nicht möglich. Dies ist ebenso der Fall, wenn im eFZ Sexualstraftaten verzeichnet sind. Ein aktuelles eFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Die zuständigen hauptamtlichen Seelsorger bei ehrenamtlich Tätigen bzw. die Zentralrendantur bei hauptamtlich Beschäftigten werden zu gegebener Zeit zu einer erneuten Vorlage auffordern.

Ein eFZ müssen vorlegen: [6]

- alle Gruppenleiter im Kinder- und Jugendbereich,
- alle Betreuer von (Ferien-) Freizeiten,
- Katecheten, die eine Fahrt mit Übernachtung begleiten.

Nicht vorlegen müssen dies:

- Mitglieder von Gottesdienst-vorbereitungskreisen,
- das Team der Verantwortlichen in der Erstkommunionkatechese,
- Mitarbeiter in der Bücherei.

[5] Das erweiterte Führungszeugnis kann, mit dem Vordruck aus Anhang 1, kostenlos beantragt werden.

[6] Notfalllösungen sind mit dem jeweiligen hauptamtlich Verantwortlichen abzusprechen.

SELBSTAUSKUNFTS- ERKLÄRUNG

Eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang 2) ist von allen hauptberuflich in unserer Pfarrei Beschäftigten zu unterzeichnen.

Diese Selbstauskunftserklärung ergänzt die Maßnahmen zur Dokumentation der persönlichen Eignung der Mitarbeiter. Der leitende Pfarrer fordert gemeinsam mit der Zentralrendantur die Selbstauskunftserklärungen von den Hauptberuflichen ein, dokumentiert diese und verwahrt die Selbstauskunftserklärung bis zum Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis mit der Kirchengemeinde.

Nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wird die Selbstauskunftserklärung vernichtet. Eine übersichtliche Tabelle aller geforderten Unterlagen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter findet sich im Anhang 3.



AUS- UND FORTBILDUNG

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen finden regelmäßig, gemäß der Präventionsordnung §9, Präventions-schulungen statt, die verpflichtend zu besuchen sind.

Über darüberhinausgehenden Aus- und Fortbildungsbedarf sind die zuständigen hauptamtlichen Seelsorger der Pfarrei zu informieren, die ihrerseits auf entsprechende Bildungsangebote hinweisen. Die hauptamtlichen Seelsorger tragen im Zusammenwirken mit den jeweiligen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern die Sorge für regelmäßige (Grund- und Auffrischungs-) Schulungsangebote.

Zudem kontrollieren und dokumentieren die hauptamtlichen Seelsorger die Teilnahme. Eine Präventionsschulung ist nach fünf Jahren aufzufrischen. Die Auffrischungsschulungen umfassen den halben zeitlichen Rahmen der Grundschulungen. Inhalt und Umfang der Schulungen sind der Präventionsordnung des Bistums Münster zu entnehmen. [7]

[7] https://www.praevention-im-bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/praevention/downloads/Dokumente/PraeventionsOrdnung.pdf [Aufruf 10.12.2019]. Eine Zusammenstellung findet sich ebenfalls im Anhang 3.

VERHALTENS- KODEX



Für einen achtsamen Umgang im Hinblick auf sexualisierte Gewalt braucht es klare Regeln, damit Prävention wirksam werden kann. Mit der Unterschrift unter dem folgenden Verhaltenskodex machen wir deutlich, dass wir uns zu einem wertschätzenden und achtsamen Umgang verpflichten. [8]

Die auf den folgenden Seiten abgedruckte Erklärung ist von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in unserer Kirchengemeinde zu unterschreiben und gilt als Maßstab unseres Handelns:

[8] Ohne eine Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist kein Engagement und keine Mitarbeit in unserer Kirchengemeinde möglich. Wird gegen den Verhaltenskodex verstoßen, muss der Mitarbeiter, je nach Verstoß, unverzüglich seinen Dienst niederlegen. Ebenso wird geprüft, ob eine strafrechtliche Verfolgung gegen ihn eingeleitet werden muss.

„Als ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Mitarbeiter der Katholischen Pfarr- und Propsteigemeinde St. Johannes d. T. / St. Ludgerus Billerbeck vertrete ich bei meiner Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Menschen diese Grundhaltung und verpflichte mich zu folgendem Verhaltenskodex:

Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch unangemessene Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher wähle ich eine achtsame Sprache, einen respektvollen Umgang und der Situation angemessene Kleidung.

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss meinem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen von anderen. Dies bezieht sich auch auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir Anvertrauten.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Jeder Körperkontakt setzt die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d. h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte und respektiere ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten. Ich schütze Kinder, Jugendliche und hilfebedürftige Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinem Einflussbereich liegt.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind unbedingt zu achten und zu schützen.

Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritäts- bzw. Vorbildstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus. Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Geschenke, Vergünstigungen und Bevorzugungen können zudem keine pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Generell sollte mit allen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.

Erzieherische Maßnahmen

Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Erzieherische Maßnahmen müssen dann so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab. Im Einzelfall kann ein Ausschluss von einer Gruppe verfügt werden, wenn die Bereitschaft, sich an vereinbarte Regeln zu halten, dauerhaft ausbleibt. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, in dem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.“

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich bin bereit auf der Grundlage dieses Verhaltenskodexes dafür zu sorgen, dass Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Personen in unserer Pfarrei sichere und entwicklungsförderliche Bedingungen und Angebote erleben können!

Ort, Datum: _____ Name, Vorname: _____

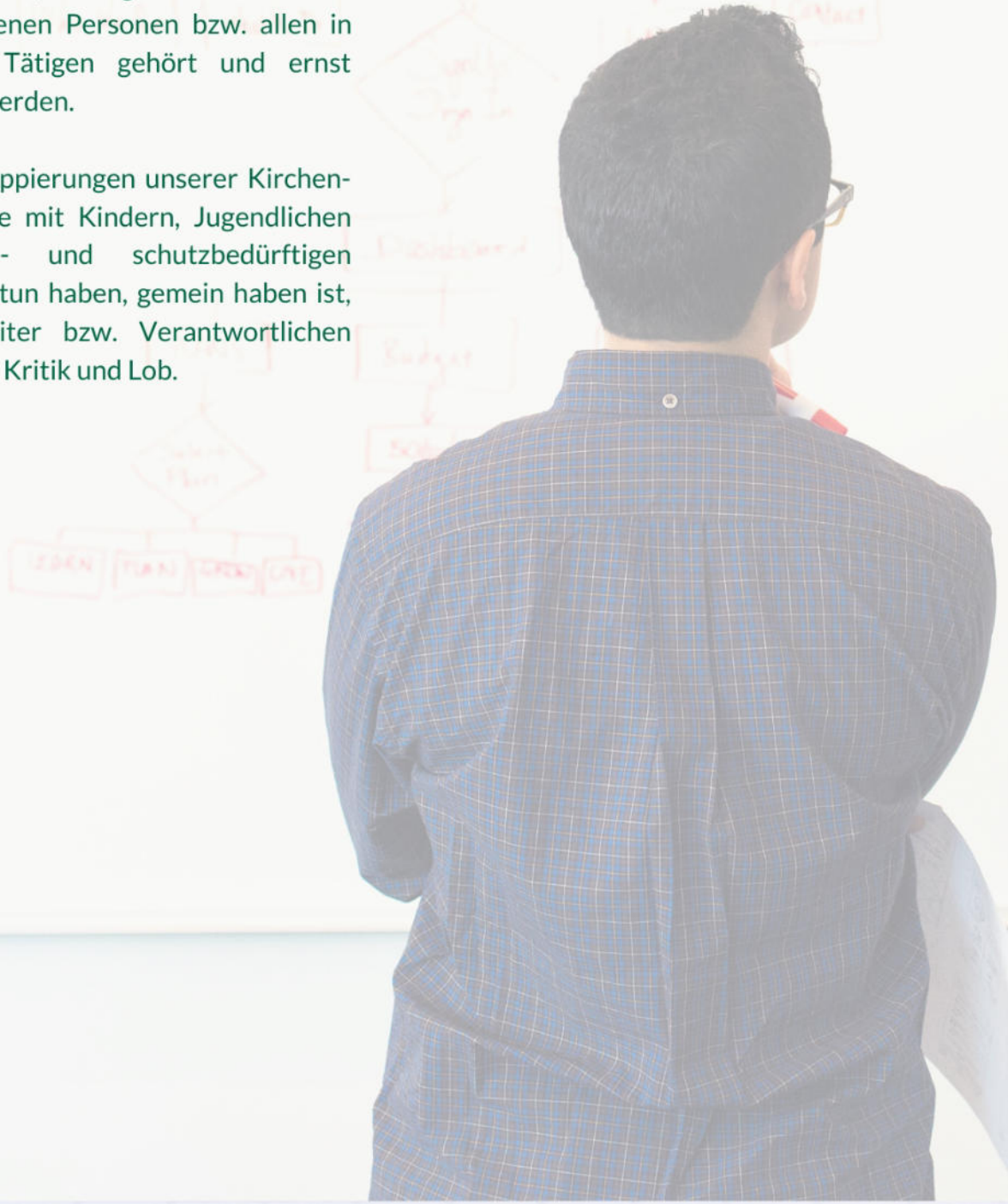
Unterschrift: _____

BESCHWERDEWEGE / BESCHWERDE- MANAGEMENT

Das Beschwerdemanagement hilft dabei, ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten herzustellen (PrävO §7). Es bedarf hierbei einer gelebten Kultur, in der Kritik und Lob von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Personen bzw. allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden.

Was alle Gruppierungen unserer Kirchengemeinde, die mit Kindern, Jugendlichen sowie hilfe- und schutzbedürftigen Personen zu tun haben, gemein haben ist, dass die Leiter bzw. Verantwortlichen offen sind für Kritik und Lob.

Für alle haupt- und ehrenamtliche Tätigen unsere Kirchengemeinde gibt es einen Handlungsleitfaden als Orientierung im Falle eines Verdachtes von sexueller Gewalt:



HANDLUNGS- LEITFADEN

Was tun...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern?

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!

„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären! Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Offensiv Stellung beziehen

gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen!

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern ...

bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch

Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen!

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer/innen:
Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)-entwickeln.
Präventionsarbeit verstärken!

Was tun...

wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Nicht drängen!**

Kein Verhör. Kein Forscherdrang.
Keine überstürzten Aktionen.

➤ **Keine „Warum“-Fragen verwenden!**

➤ **Keine logischen Erklärungen einfordern!**

➤ **Keinen Druck ausüben!**

➤ **Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!**

Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.



IM MOMENT DER MITTEILUNG

➤ **Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.

➤ **Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen sich anzuvertrauen!**

Auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

➤ **Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!**

➤ **Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen!**

„Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!“

➤ **Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird!**

„Ich entscheide nicht über Deinen Kopf.“
– **aber auch erklären** –
„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

➤ **Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!**



NACH DER MITTEILUNG

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen.

– Verdunklungsgefahr –

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!

Zunächst **keine Konfrontation der Eltern** des vermutlichen Opfers mit dem Verdacht!

Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne **altersgemäßen Einbezug** des jungen Menschen!



NACH DER MITTEILUNG

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (zum Beispiel über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Was tun...

bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

Keine Konfrontation/eigene Befragung der/ des vermutlichen Täterin/Täters!

Er/Sie könnte das vermutliche Opfer unter Druck setzen. – Verdunklungsgefahr –

Keine eigene Befragung des jungen Menschen!

– Vermeidung von belastenden Mehrfachbefragungen –

Keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit der Vermutung!

Keine Informationen an den/die vermutlichen Täter/in!



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen.

Überlegen, woher die Vermutung kommt.
Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten!

Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

Sich selber Hilfe holen!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers¹ Kontakt aufnehmen.

Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:



Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Was tun...

bei Vermutung der Täter- oder Täterinnenschaft im eigenen Umfeld?



➤ Nichts auf eigene Faust unternehmen!

➤ Keine eigenen Ermittlungen zur Vermutung!

➤ Keine Konfrontation/eigene Befragung der/des vermutlichen Täterin/Täters! Sie/Er könnte sich Sanktionen entziehen und sich einen neuen Wirkungskreis suchen.
– Verdunklungsgefahr –

➤ **Keine eigene verhörende Befragung der/des potenziellen Täterin/Täters!**

➤ **Keine Konfrontation der Eltern mit der Vermutung!**



➤ **Ruhe bewahren!**

Keine überstürzten Aktionen.

➤ Überlegen woher die Vermutung kommt. Verhalten der/des potenziellen Täterin/Täters beobachten!
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
– Vermutungstagebuch –

➤ Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

➤ **Sich selber Hilfe holen!**

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen. Unbedingt mit der zuständigen Ansprechperson des Trägers Kontakt aufnehmen. Bei einer begründeten Vermutung sollte der Träger eine „insofern erfahrene Fachkraft“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII (beispielsweise über das örtliche Jugendamt) zur Beratung hinzuziehen. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte.

Nach Absprache muss der Träger:



➤ Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt! Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbedürftigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Mitarbeiter/innen können sich auch unabhängig vom Träger an die beauftragte Ansprechperson des Bistums wenden.

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

ADRESSEN

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bekommen Sie bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

Wichtig:

In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Alle Gespräche werden vertraulich behandelt und unterliegen der Schweigepflicht. Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch

www.hilfeportal-missbrauch.de

oder der Homepage des Bistums Münster

www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/.

Bei den im folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten in Ortsnähe der Pfarrei. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

Beratungs- und Unterstützungsangebote der Pfarrei

Leitender Pfarrer

Propst Hans-Bernd Serries

Kirchstraße 4
48727 Billerbeck
Tel: 02543 / 62 09
serries@bistum-muenster.de

weibliche Ansprechperson

Frau Sigrun Messing

Tel: 02543 / 1414
messing-s@bistum-muenster.de

Externe Beratungs- und Unterstützungsangebote

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche

Bernadette Böcker-Kock

Tel: 0151 / 634 047 38
sekr.kommission@bistum-muenster.de

Bardo Schaffner

Tel: 0151 / 438 166 95
sekr.kommission@bistum-muenster.de

Ortsnahe Beratungs- und Unterstützungsangebote

**Unabhängige Kinderschutzfachkraft /
§8a Fachkraft / insoweit erfahrene
Fachkraft**

Fachdienstleitung:
Frau Beck
Tel: 02541 / 185 10 0
elke.beck@kreis-coesfeld.de

Teamkoordination Kreis Coesfeld Nord
Frau Oelerink
Tel: 02541 / 185 10 2
friedel-esther.oelerink@kreis-coesfeld.de

Teamkoordination Kreis Coesfeld Süd
Frau Bertelsbeck
Tel: 02591 / 918 351 01
janina.bertelsbeck@kreis-coesfeld.de

Teamkoordination päd. Dienste
Frau Krusel
Tel: 02591 / 918 351 09
heike.krusel@kreis-coesfeld.de

**Bischöfliche Beauftragte zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

Ann-Kathrin Kahle und Beate Meintrup
Rosenstraße 17
48143 Münster
Tel: 0251 / 495 170 10 oder
Tel: 0251 / 495 170 11

Jugendamt des Landkreises Coesfeld

Schützenwall 18
48651 Coesfeld
Tel: 02541 / 185 20 0
info@kreis-coesfeld.de

Frauenberatungsstelle Coesfeld

Frauen e.V.
Gartenstraße 12
48653 Coesfeld
Tel. 02541 / 970 62 0
info@frauen-ev.de
www.frauen-ev.de

**Ehe-, Familien- und Lebensberatung im
Bistum Münster – Beratungsstelle
Münster**

Königsstraße 25
48143 Münster
Tel: 0251 / 135 33 0
Fax: 0251 / 135 33 22
efl-muenster@bistum-muenster.de
www.efl-bistum-ms.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz,
Träger: Deutsches Rotes Kreuz

Melcher Straße 55
48149 Münster
Tel: 0251 / 418 540
Fax: 0251 / 418 54 26
kinderschutzambulanz@drk-muenster.de

Beratungsstelle im DKSB Münster
(Hilfen für Kinder, Jugendliche, Eltern und
Fachkräfte)

Berliner Platz 33
48143 Münster
Tel: 0251 / 471 80
Fax: 0251 / 511 47 8
info@kinderschutzbund-muenster.de
www.kinderschutzbund-muenster.de

Krisenhilfe Münster
Träger: Verein zur Suizidprophylaxe und
Krisenbegleitung Münster e.V.

Klosterstraße 33-34
48149 Münster
Tel: 0251 / 519 00 5
kontakt@krisenhilfe-muenster.de
www.krisenhilfe-muenster.de

**Notruf für vergewaltigte und sexuell
belästigte Frauen und Mädchen,**
Träger: Notruf e. V.

Tel: 0251 / 34 44 305
www.frauennotruf-muenster.de

Bundesweite Beratungsangebote

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“

Tel: 0800 / 225 55 30
www.hilfeportal-missbrauch.de

**Nummer gegen Kummer „Kinder- und
Jugendtelefon“**

Tel: 0800 / 111 033 3
www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html

Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“

Tel: 0800 / 111 05 50
www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html

Telefonseelsorge

Tel: 0800 / 111 01 11 oder
Tel: 0800 / 111 02 22
www.telefonseelsorge.de

MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON MINDERJÄHRIGEN UND SCHUTZ- UND HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN

In unserem alltäglichen Handeln und in unserem Umgang mit Kindern und Jugendlichen legen wir besonderen Wert auf die Prävention von Grenzverletzungen jeglicher Art und in besonderer Weise von sexualisierter Gewalt.

Die Stärkung der Kinder und Jugendlichen ist uns ein großes Anliegen. Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen und sie so in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken.

Jedes Kind, jeder Jugendliche hat das Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern bzw. Familien verantwortlich, sondern auch die Gemeinschaft in kirchlichen Einrichtungen, in der Kinder und Jugendliche groß werden, leben und lernen.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es Aufgabe aller Mitarbeiter, sie darin zu unterstützen, eigenverantwortliche und selbstständige Persönlichkeiten zu werden.

Kinder und Jugendliche sollen gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander. Die Mitarbeiter stehen als glaubwürdige Vorbilder und Ansprechpartner zur Verfügung und beziehen Kinder und Jugendliche altersgerecht in die Gestaltung der Angebote sowie in das Aushandeln von Regeln ein. Kinder und Jugendliche haben Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte. Kinder und Jugendliche sollen so stark gemacht werden, dass sie auch NEIN sagen können.

QUALITÄTS- MANAGEMENT

Bereits die Erstellung dieses ISK ist ein Teil des Qualitätsmanagements, da die Durchführung einer Risiko- und Situationsanalyse sowie die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Bausteinen des ISK zur Qualität der Katholischen Kirchengemeinde Billerbeck beitragen. Das Qualitätsmanagement ist daher ein fester Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und stellt gemäß §8 PräVO sicher, dass ...

- die Gültigkeitsdauer bzgl. der Aktualisierung der erweiterten Führungszeugnisse (eFZ), ein regelmäßiges Schulungsangebot, der Verhaltenskodex etc. vom jeweiligen hauptamtlich Verantwortlichen im Blick bleibt.
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusgemäß vom jeweiligen hauptamtlich Verantwortlichen überprüft und die Maßnahmen im Bedarfsfall an aktuelle Erfordernisse angepasst wird.
- übergreifende Präventionsangebote einmal jährlich vom jeweiligen hauptamtlich Verantwortlichen geplant und terminiert werden (Infoveranstaltungen, Workshops mit Gruppen, etc.).

Die präventionsrelevanten Dokumente der ehrenamtlichen Mitarbeiter werden einmal jährlich von den jeweils zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitern auf Ihre Gültigkeit hin überprüft. Sofern erforderlich werden Dokumente erneut angefordert bzw. entsprechende Hilfestellungen (Schulungstermine, Antragsformulare etc.) zur Verfügung gestellt.

- Präventionsschulungen: Gültigkeit 5 Jahre
- Erweitertes Führungszeugnis (eFZ): Gültigkeit 5 Jahre
- Unterschrift Verhaltenskodex: einmalig
- Unterschrift Selbstauskunftserklärung: einmalig

Die katholische Kirchengemeinde Billerbeck verpflichtet sich im Rahmen einer Selbstverpflichtung alle 2 Jahre oder nach einem Vorfall mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention fortlaufend mitzudenken und zu thematisieren. In diesem Zusammenhang werden insbesondere

- der Verhaltenskodex,
- die spezifischen Schutz- und Risikofaktoren des Arbeitsbereiches
- sowie die Beschwerdeordnung

thematisiert und der Status quo reflektiert.



Das ISK wird jährlich im Pfarreirat und im Kirchenvorstand (in der Oktobersitzung) auf die Tagesordnung gesetzt. Die Arbeitsgruppe ISK trifft sich zudem im November, um die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen zu überprüfen und ggf. den Erfordernissen anzupassen, dazu gehört insbesondere:

- Die Überprüfung und Überarbeitung der Risikoanalyse.
- Die Durchsicht und ggf. erforderliche Aktualisierung/Ergänzung der Veröffentlichungen zu dieser Thematik.
- Die Ergänzung und Fortschreibung dieses Schutzkonzeptes (Dies umfasst auch den ggf. erforderlichen Informationsbedarf neuer Partner über dieses Schutzkonzept).

Ziel soll es sein, dieses Schutzkonzept auch langfristig zu einem integralen Bestandteil des alltäglichen Pfarreilebens zu machen.

Alle hauptamtlichen Seelsorger nehmen gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarreirat diese Aufgabe wahr, immer in guter Kooperation mit allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Dabei kann es sich um die immer wiederkehrende Thematisierung in den verschiedenen Gruppierungen, in Leiter- und Katechetenrunden sowie in Dienstbesprechungen handeln. Ebenso gilt eine fortlaufende Reflexion von Alltagssituationen im Hinblick auf das Spannungsfeld von Nähe und Distanz vorzunehmen, bestimmte Themen wie „Nein“-sagen oder „Grenzen ziehen“ in Gruppenstunden oder offenen Veranstaltungen präsent zu halten. Abschließend geht es um die Begleitung und Nachsorge im Rahmen der Aus- und Fortbildung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Aber auch Sie als Leser sind gefragt: Geben Sie uns Ihre Rückmeldung zu diesem ISK, Ergänzungswünsche, Zusatzinformationen oder Korrekturvorschläge, damit sich aus diesen, Ihren Anregungen heraus das ISK der katholischen Pfarrei Billerbeck in einer permanenten Dynamik der Überarbeitung befindet und so stets situationsadäquat und aktuell ist und bleiben kann. Nutzen Sie hierfür die Kontaktdaten unserer Seelsorger oder sprechen Sie unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter an. Kam es trotz der Prävention zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt, überprüft ein Kriseninterventionsteam [9] der Pfarrei in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Weiterhin wird geprüft, inwieweit Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne sowie Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind. Das Kriseninterventionsteam der katholischen Kirchengemeinde Billerbeck stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Ferner wird das Schutzkonzept hinsichtlich möglicher Anpassungsbedarfe auf Aktualität und Vollständigkeit durch das Kriseninterventionsteam geprüft.



[9] Das Kriseninterventionsteam besteht aus einem Hauptamtlichen Seelsorger, einem Mitglied der Steuerungsgruppe ISK sowie einem Mitglied des Kirchenvorstandes.

SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

Das ISK wird nach In-Kraft-Setzung allen Verantwortlichen der Kirchengemeinde ausgehändigt. Die Kirchengemeinde wird über die verschiedenen Wege der Öffentlichkeitsarbeit informiert und zur Unterstützung im Rahmen der Umsetzung aufgefordert.

Das aktuelle ISK, einschließlich erforderlicher Anlagen, befindet sich auf unserer Internetpräsenz [10] und kann dort eingesehen werden. Sofern kein Zugriff auf das Internet besteht, kann das ISK als Printmedium im Pfarrbüro zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die gesamten Unterlagen aus der Erarbeitungsphase des ISK, inklusive der Durchführung und Ergebnisse der Risikoanalyse, befinden sich in einem gesonderten Ordner, der im Pfarrbüro hinterlegt ist und so zu jederzeit von allen Mitgliedern der Projektgruppe eingesehen werden kann. Im Falle von personellen Wechseln ist hierdurch auch eine Sicherung und entsprechende Nachhaltigkeit gewährleistet.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 16.12.2019 in Kraft gesetzt.

Billerbeck, den 16.12.2019



Jens. Kordt

Pfarrer

Isula Wab

stellv. Vorsitzender Kirchenvorstand

M. Schulz Heiling

Mitglied Kirchenvorstand

ANHANG

Anhang 1

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und
Anschrift des Trägers

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur
Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel
des Trägers

Anhang 2

Selbstauskunftserklärung gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Münster

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Übersicht der Unterlagen von Haupt- und Ehrenamtlichen

Erläuterung: Diese Vorlage ist eine allgemeine Übersicht. Sie zeigt auf, von wem welche Unterlagen einzureichen sind und wer hierfür zuständig ist (z.B. Pastoralreferent, Zentralrendantur, Sekretärin).

Nr.	Funktion/Gruppe	Hauptamtlich (HA)/ Ehrenamtlich (EA)	erweitertes Führungszeugnis (bei HA & EA)	Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Ausstellungsdatums des Führungszeugnisses (nur EA)	Selbstausskunftserklärung (nur HA)	Verhaltenskodex (HA & EA)	Präventionsschulung (HA & EA)	
							Umfang der Schulung	Zuständigkeit / Funktion
1	Kirchenmusiker	HA	Zentralrendantur	nicht notwendig	Zentralrendantur	Pfarrbüro	12 Stunden	Zentralrendantur
2	Erzieher	HA	Zentralrendantur	nicht notwendig	Zentralrendantur	Pfarrbüro	12 Stunden	Zentralrendantur
3	Küster	HA	Zentralrendantur	nicht notwendig	Zentralrendantur	Pfarrbüro	12 Stunden	Zentralrendantur
4	Priester	HA	Bistum Münster	nicht notwendig	Bistum Münster	Pfarrbüro	12 Stunden	Bistum Münster
5	Pastoralreferent	HA	Bistum Münster	nicht notwendig	Bistum Münster	Pfarrbüro	12 Stunden	Bistum Münster
6	Pastoralassistent	HA	Bistum Münster	nicht notwendig	Bistum Münster	Pfarrbüro	12 Stunden	Bistum Münster
7	Blücherteam	EA	Hans-Bernd Series	nicht notwendig	nicht notwendig	Hans-Bernd Series	nicht notwendig	
8	Leiter Ministranten	EA	Frank Ludger Bakenecker	nicht notwendig	nicht notwendig	Frank Ludger Bakenecker	6 Stunden	Frank Ludger Bakenecker
9	Leiter KJG	EA	Thomas Kröger	nicht notwendig	nicht notwendig	Thomas Kröger	6 Stunden	Thomas Kröger
10	Leiter KLJB	EA	Thorsten Wellenkötter	nicht notwendig	nicht notwendig	Thorsten Wellenkötter	6 Stunden	Thorsten Wellenkötter
11	Firmkatecheten mit Übernachtungsangebot	EA	Thorsten Wellenkötter	nicht notwendig	nicht notwendig	Thorsten Wellenkötter	12 Stunden	Thorsten Wellenkötter
12	Firmkatecheten ohne Übernachtungsangebot	EA	Thorsten Wellenkötter	nicht notwendig	nicht notwendig	Thorsten Wellenkötter	6 Stunden	Thorsten Wellenkötter
13	Kommunionkatecheten	EA	nicht notwendig	nicht notwendig	nicht notwendig	Hans-Bernd Series	nicht notwendig	

